

# Beteiligungsverfahren für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Oberharz

---

## 1. Die Frühzeitige Bürgerbeteiligung

gemäß § 3 (1) BauGB fand vom 22. März 2004 bis 23. April 2004 statt.

Es ist eine Anregung eines Bürgers eingegangen.

## 2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte mit Anschreiben am 29. März 2004 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 3. Mai 2004

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen gegeben:

1. **Bezirksregierung Braunschweig**  
Stellungnahme vom 3. Mai 2004
2. **Bezirksregierung Braunschweig, Dez. Wasserwirtschaft / Wasserrecht**  
Stellungnahme vom 26. April 2004
3. **Bundesvermögensamt, Ortsverwaltung Braunschweig**  
Stellungnahme vom 28. April 2004
4. **Harzenergie**  
Stellungnahme vom 19. April 2004
5. **Kurbetriebsgesellschaft „Die 5 Oberharzer“**  
Stellungnahme vom 5. April 2004
6. **Landkreis Goslar**  
Stellungnahme vom 3. Mai 2004
7. **Nationalpark Harz**  
Stellungnahme vom 2. April 2004
8. **Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Arbeitsstelle Montanarchäologie**  
Stellungnahme vom 13. April 2004
9. **Samtgemeinde Oberharz, Sachgebiet 37 (Brandschutz)**  
Stellungnahme vom 30. April 2004
10. **Straßenbauamt Goslar**  
Stellungnahme vom 6. April 2004
11. **Zweckverband Großraum Braunschweig**  
Stellungnahme vom 3. Mai 2004

Folgende Träger öffentlicher Belange haben schriftlich mitgeteilt, dass von Ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:

- **„Altenau Harz Aktiv“**  
Stellungnahme vom 28. April 2004
- **Deutsche Post Immobilien**  
Stellungnahme vom 3. Mai 2004
- **Deutsche Telekom AG, Technikniederlassung Magdeburg, Dienststelle Braunschweig**  
Stellungnahme vom 4. Mai 2004
- **Industrie- und Handelskammer**  
Stellungnahme vom 4. Mai 2004
- **Nds. Forstamt Clausthal**  
Stellungnahme vom 16. April 2004
- **Nds. Landesamt für Bodenforschung**  
Stellungnahme vom 21. April 2004
- **Polizei-Inspektion Goslar**  
Stellungnahme vom 28. April 2004

**Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie zu den Planungsabsichten keine Anregungen vorzubringen haben:**

- Deutsche Telekom AG, Bezirksbüro Netz 82, Braunschweig
- Harzwasserwerke GmbH (HWW), Hildesheim
- Kabel Deutschland GmbH, Hannover
- Kraftverkehrsgesellschaft Braunschweig
- Regionalbus Braunschweig (RBB)
- Staatliches Baumanagement Harz, Clausthal-Zellerfeld
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
- Vermessungs- und Katasterbehörde Harz

## **Frühzeitige Bürgerbeteiligung vom 22. März 2004 bis 23. April 2004**

---

Es ist eine Anregung eines Bürgers eingegangen:

### **1. Erbgemeinschaft Witz** Stellungnahme vom 20. April 2004

<b>Stellungnahmen / Anregungen</b>	<b>Abwägung und Beschluss</b>
In mehreren Gesprächen konnten wir Ihnen unseren Wunsch, das Grundstück Torfhaus Nr. 12 (möglichst in den alten Abmessungen von ca. 2.100 m <sup>2</sup> ) kaufen zu wollen, vortragen. Da jetzt der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan aushängen und dieses Grundstück noch nicht als Bauland eingezeichnet ist, bitten wir Sie, wie besprochen, sich dafür einzusetzen, dass dieses noch rechtzeitig geschieht und die Lücke als Bauland geschlossen und dadurch der Kauf durch uns ermöglicht wird.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der FNP-Entwurf wurde so überarbeitet, dass für dieses Grundstück nun Sondergebiet 2 dargestellt ist, in dem Wohngebäude zugelassen werden können.

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 29. März 2004 bis 3. Mai 2004

Folgende Träger öffentlicher Belange haben sich zur Planung geäußert:

## 1. Bezirksregierung Braunschweig Stellungnahme vom 3. Mai 2004

### Stellungnahmen / Anregungen

#### 1. Sonderbauflächen

Bitte ergänzen Sie in der Planzeichnung die Zweckbestimmungen der einzelnen Sonderbauflächen.

„...Denn die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) ohne nähere Zweckbestimmung im Flächennutzungsplan ist nicht geeignet, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. ...Zwar ist weder in der BauNVO (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4) noch in der Planzeichenverordnung (vgl. die Anlage zur PlanzV Nr. 1.4) ausdrücklich vorgeschrieben, dass bei der Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan ihre Zweckbestimmung anzugeben sei. Eine Darstellung "inhaltsleerer" Sonderbauflächen ist jedoch mit § 5 Abs. 1 BBauG § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB unvereinbar, weil sie keine Aussage über die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung enthält, sondern allenfalls zum Ausdruck bringt, dass keine Wohnbauflächen, gemischten oder gewerblichen Bauflächen vorgesehen sind. Ihr kann nicht entnommen werden, was die Gemeinde positiv planen will. Auch wenn der Flächennutzungsplan seinem Wesen nach nur ein vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) und insofern „grobmaschiger“ ist als ein Bebauungsplan, der gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält (vgl. dazu BVerwG, Urteil v. 28. 2. 1975) - IV C 74.72 -, BVerwGE 48, 70), so müssen seine Darstellungen doch so bestimmt und eindeutig sein, dass sie einen ausreichenden Rahmen für Konkretisierungen in einem Bebauungsplan und für Planungen anderer Planungsträger bilden können. Dies ist bei der Darstellung einer Sonderbaufläche ohne nähere Zweckbestimmung nicht der Fall. Bei rein formaler Betrachtung könnten aus einer Sonderbaufläche Baugebiete jeglicher Nutzungsart als Sondergebiete entwickelt werden, sofern sie sich nur von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 BauNVO wesentlich unterscheiden (vgl. dazu BVerwG, Urteil v. 18. 2. 1983) - 4 C 18.81 -, BVerwGE 67, 23). Ein Flächennutzungsplan, der offen lässt, ob in einem bestimmten Bereich ein Sondergebiet beispielsweise für Wochenendhäuser, für Kliniken oder für den großflächigen Einzelhandel geplant werden soll, verfehlt seine Aufgabe, die Bauleitplanung Gemeinde vorzubereiten, und stellt keine hinreichende Grundlage für das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB dar...“ (näheres s. BVerwG vom 18.02.94, 4 C 4.92).

#### 2. Fläche für Gemeinbedarf „Sportplatz“

In einer Sonderbaufläche ist die Darstellung einer „Sportanlage“ als Gemeinbedarfsfläche eingezeichnet. Hier überschneiden sich zwei Gebietsarten, die, wie sich schon aus der Planzeichenverordnung (Nr. 1.4 und 4) ergibt, eindeutig eigenständige Bauflächen bzw. -gebiete sind.

#### 3. Sendeanlagen

Für die geplante Sonderbaufläche, die heute für Sendeanlagen (s. Ziff. 1 und 7 der Legende in der Planzeichnung) verschiedener Betreiber genutzt wird, sieht der wirksame Flächennutzungsplan „Fläche für Versorgungsanlagen“ vor. Ist die künftige städtebauliche Entwicklung dieses Teilbereiches nicht mehr mit der bestehenden Darstellung vereinbar, legen Sie bitte im Erläuterungsbericht dar, in wie weit sich die Fläche von einem der Baugebiete nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet (vgl. § 11 Abs. 1 BauNVO).

#### 4. Bodenplanungsgebiet

Der Planbereich liegt im Teilgebiet 4 der Verordnung „Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar“, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 13 vom 27.08.01. Bitte nehmen Sie eine entsprechende nachrichtliche Übernahme bzw. Kennzeichnung in der Planzeichnung vor (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) in den Bauleitplänen vor und nehmen ggfs. eine entsprechende Abwägung vor.

### Abwägung und Beschluss

Die Anregung wird berücksichtigt. Das im Entwurf allgemein gehaltene Sondergebiet wird auf Anregung der Bezirksregierung bereits näher spezifiziert, es werden differenzierte Nutzungsschwerpunkte dargestellt. Dies bedeutet, dass aus dem allgemeinen Sondergebiet eine Unterteilung erfolgt in:

SO 1:

Sondergebiet für den Fremdenverkehr mit Schwerpunkt Beherbergung (diese Teile liegen abseits der stark befahrenen B4)

SO 2:

Sondergebiet für den Fremdenverkehr mit Schwerpunkt Touristisches Gewerbe / Service (darunter fallen z.B. Gastronomiebetriebe, Souvenirläden und Informationsmöglichkeiten über den Harz; auch Wohngebäude können zugelassen werden).

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Zeichen für Sport- und Spielanlage entfallen (Hinweis im B-Plan: Fläche für Sport- und Spielanlagen sind erlaubt).

Die Anregung wird berücksichtigt. Die Flächen werden als „Flächen für Versorgungsanlagen“ dargestellt.

Die Anregung wird berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet.

## 2. Bezirksregierung Braunschweig, Dez. Wasserwirtschaft / Wasserrecht Stellungnahme vom 26. April 2004

### Stellungnahmen / Anregungen

Aus Sicht der Bezirksregierung Braunschweig als Träger öffentlicher Belange im Bereich Wasserrecht/Wasserwirtschaft ergeht folgendes Stellungnahme:

Es ergeben sich seitens der oberen Wasserbehörde hierzu folgende Hinweise:

#### Wasserschutzgebiete

In den Kartenunterlagen sind die im Bereich der F-Planänderung befindlichen Wasserschutzgebiete nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt; Erläuterungsbericht und Begründungstext gehen darauf nicht ein. Nicht berücksichtigt ist auch, dass sich der Bereich gem. Regionalem Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig außerdem im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung befindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planbereich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Harzburg (Verordnung vom 04.10.1977, Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 01.11.1977) liegt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der beschriebenen Vorhaben sind die nach der Verordnung für bestimmte Handlungen geltenden Verbote und beschränkten Zulässigkeiten wie: beschränkt zulässig ist das Anlegen von Wohnbauten sowie Wirtschafts- und Nebengebäuden; verboten ist die Anlage von gewerblichen Bauten, zu beachten.

Ebenso ist die im Planbereich teilweise geltende Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre, Zone IIIC -Schutzzone Oker (Verordnung vom 15. Mai 1971) zu beachten.

### Abwägung und Beschluss

Der Hinweis wird berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet. Auf eine zusätzliche flächige Schraffur wird bei der zeichnerischen Darstellung aufgrund der Lesbarkeit verzichtet.

Der Hinweis auf die Schutzzonen wird berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet. Nach Auskunft der unteren Wasserschutzbehörde (Landkreis Goslar) werden die Belange des Trinkwasserschutzes durch die geplanten Projekte nicht beeinträchtigt.

## 3. Bundesvermögensamt, Ortsverwaltung Braunschweig Stellungnahme vom 28. April 2004

### Stellungnahmen / Anregungen

In dem ausgewiesenen Planungsgebiet liegen die im Bundeseigentum befindlichen Liegenschaften Torfhaus, Goetheweg 10 und 12. Da sich offensichtlich durch die geplanten Festsetzungen keine Nachteile für den Bund ergeben, bestehen aus meiner Sicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

### Abwägung und Beschluss

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es gibt dazu keinen Abwägungsbedarf.

## 4. Harzenergie Stellungnahme vom 19. April 2004

### Stellungnahmen / Anregungen

Wir danken für Ihre Anfrage zum o.g. Bebauungsplan und darauf befindlichen Versorgungsleitungen. Wir möchten wie folgt Stellung nehmen:

#### Wasserversorgung:

Die Trinkwasserversorgung obliegt nicht der Harz Energie GmbH & Co. KG, sondern der Stadtwerke Altenau GmbH. Des Weiteren kann der Löschwasserbedarf nicht vollständig aus dem Trinkwassernetz sichergestellt werden und die Leitungen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Wir bitten um Einbindung in die weitere Planung, da aufgrund zukünftiger Bauprojekte ggf. die Erweiterung bzw. Verstärkung des Trinkwassernetzes erforderlich sein kann.

#### Stromversorgung:

Es bestehen keine Bedenken, wenn der Bestand der elektrischen Versorgungsanlagen gesichert bleibt. Wir bitten um Einbindung in die weitere Planung, da die Erweiterung des elektrischen Versor-

### Abwägung und Beschluss

Der Hinweis der Trägerschaft wird berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet.

Die notwendige Löschwasserversorgung ist im konkreten Fall im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der Hinweis darauf wird im Bebauungsplan festgehalten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Harzenergie wird in weitere Planungen rechtzeitig eingebunden.

gungsnetzes erforderlich sein könnte. Für Rückfragen stehen Ihnen für den Bereich Wasser der Herr Baum unter 05321/7897158 und den Bereich Strom der Herr Höfner unter 05522/5039249 selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

## 5. Kurbetriebsgesellschaft „Die 5 Oberharzer“ Stellungnahme vom 5. April 2004

### Stellungnahmen / Anregungen

Wir gehen davon aus, dass die bisher touristisch genutzten Bereiche auch in Zukunft touristisch genutzt werden können und es keine Beeinträchtigungen gibt. Aus unserer Sicht gibt es sonst keine Hinweise oder Anregungen.

### Abwägung und Beschluss

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es gibt dazu keinen Abwägungsbedarf.

## 6. Landkreis Goslar Stellungnahme vom 3. Mai 2004

### Stellungnahmen / Anregungen

#### Bodenschutz/Altlasten:

##### 1 Altlasten:

Im Kataster den unteren Bodenschutzbehörde ist unter dem AZ 66 32 04-08/036 die Altlastenverdachtsfläche "Ablagerung Torfhaus" erfasst. Hierbei handelt es sich um eine vermutlich in den 50er und 60er Jahren betriebene Deponie für Abfälle der Einwohnerinnen und Einwohner von Torfhaus. Eine gezielte Nachermittlung im Jahr 1991 ergab die Ablagerung von Boden und Bauschutt, aber im Untergrund auch Hinweise auf Aschen und organische Abfälle. Eine gezielte Untersuchung der Altlastenverdachtsfläche hat jedoch noch nicht stattgefunden. Die Altlastenverdachtsfläche (siehe Anlage 1) ist mit dem Planzeichen 15.12 PlanzV und dem Buchstaben „A“ zu kennzeichnen und die Planzeichenerklärung entsprechend zu ergänzen. Der Erläuterungsbericht sollte darlegen, dass Nutzungskonflikte durch entsprechende Maßnahmen oder Vorkehrungen lösbar sind.

Berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet.

##### 2. Flächendeckende Bodenbelastungen:

Der gesamte Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Teilgebiet 4 der Verordnung „Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar“ (BPG-VO). Insofern ist eine Kennzeichnung der Planung gem. § 5 Abs.3 Nr.3 BauGB mit der Buchstabenfolge „BP“ sowie die nachrichtliche Übernahme der BPG-VO gem. § 5 Abs.4 BauGB vorzunehmen. Bei der Erklärung des Planzeichens „BP“ in der Legende sollte zusätzlich ein Hinweis auf die nachrichtliche Übernahme erfolgen. Der Erläuterungsbericht lässt Aussagen zu dieser Thematik vermissen.

Berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet.

## 7. Nationalpark Harz Stellungnahme vom 2. April 2004

### Stellungnahmen / Anregungen

Zum Entwurf der 56. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Oberharz nehme ich wie folgt Stellung:

- a) (S. 1) Vermutlich wurde der Flächennutzungsplan am 13.09.1976 nicht von der Bezirksregierung Hannover, sondern von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt
- b) (S. 4) „Chancen zu Veränderung des Ortes“ bestanden auch vor der Novellierung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“ im Jahr 2001 (Nds. GVBl. S. 554). Aufgrund § 5 Abs. 2 der vorherigen Fassung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“ vom 15.07.1999 sowie § 5 Abs. 2 der vorherigen Verordnung über den Nationalpark „Harz“ vom 15.12.1993 bedurfte eine Baugenehmigung lediglich des

### Abwägung und Beschluss

Die Genehmigung erfolgte von der Bezirksregierung Braunschweig. Dies wurde im Entwurf geändert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einvernehmens der Nationalparkverwaltung Harz.

- |    |  |   |
|----|--|---|
| c) | (S. 4) Die bisherigen Möglichkeiten zur Bebauung richteten sich nicht nach § 34 BauGB sonder nach § 35 BauGB (vgl. auch Entscheid des Nds. OVG vom 09.12.1997)   | Die OVG-Entscheidung lag vor der Entlassung der Siedlung Torfhaus aus dem Nationalpark und hat sich auf den NP bezogen. Heute ist Torfhaus ein ganz normales „kleines Dorf“ und somit ein bebauter Ortsteil, der sich nach § 34 BauGB beurteilt.  |
| d) | (S. 6) Die angestrebte Ausweisung als Sonderbaufläche im nördlichen Teil von Torfhaus, westlich der B 4, ist zurzeit nicht geboten. Bevor „...Raum für weitere Entwicklungen des Ortsteiles Torfhaus...“ geschaffen wird, sollte zunächst die Bebauung der an der Abzweigung zur L 504 gelegenen Parkfläche sichergestellt werden. Eine vorgezogene Umwandlung des Waldes und Bebauung im nördlichen Teil von Torfhaus könnte den zersplitterten Charakter des Ortsteils unerwünscht verfestigen. Dies umso mehr, da der gegenüberliegende Großparkplatz ohnehin keine Gebäude aufweist.   | Der Anregung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht berücksichtigt. An der Darstellung als Sondergebiet wird festgehalten. Ziel ist eine Erhöhung der städtebaulichen Geschlossenheit. Auch die angesprochene Fläche an der Abzweigung zur L 504 ist als SO 2 ausgewiesen, ebenso eine Teilfläche des Großparkplatzes im Süden. |
| e) | (S. 7) Die schlichte Fiktion „zukünftiger Standortveränderungen der Betreiber“ der Sendeanlagen (NDR und Telekom) reicht nicht zur Darstellung als „Sondergebiet“ aus. Zumal im Entwurf er Begründung zum Bebauungsplan 11/1 „Torfhaus“ der Samtgemeinde Oberharz (S. 4 und 9) explizit darauf hingewiesen wird, dass der NDR und die Telekom planen, die Standorte längerfristig zu betreiben. Im Falle einer dennoch gegebenen Standortveränderung wären unpassende und in ihrer Wirkung in die Fläche des Nationalparks ausufernde Folgenutzungen nicht mehr auszuschließen. Hier sollte an der Darstellung als „Fläche für Versorgungsanlagen...“ festgehalten und gegebenenfalls zu späterer Zeit über eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes beraten werden | Die Anregung wird berücksichtigt. Die Flächen werden als „Flächen für Versorgungsanlagen“ dargestellt.  |
| f) | (S. 8) Das Radfahren und somit auch das Mountainbikefahren sind bereits seit Ausweisung des Nationalparks Harz auf allen gekennzeichneten Wegen erlaubt.   | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.   |
| g) | (S. 9) Was die Angaben zu Verkehrsbelastung anbelangt, schlage ich vor, diese mit den Angaben im Entwurf des Bebauungsplanes 11/1 „Torfhaus“ zu harmonisieren.   | Berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet.  |
| h) | (S. 10) Es sollte dargelegt werden, ob die bestehende Wasserversorgung auch im Falle der angestrebten Erweiterung der Bebauung des Ortsteils Torfhaus ausreichen würde.  | Nach Auskunft der Stadtwerke Altenau ist die bestehende Menge ausreichend.  |
| i) | (S. 16) Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich kann nicht nachvollzogen werden, da dem übersandten Entwurf die „Tabellarische Übersicht zur Eingriffsbilanzierung“ fehlt. Hier bitte ich um Information, ob auf bereits im Jahr 2003 übersandte Unterlagen zurückgegriffen werden soll. In jedem Fall müssen hier Aussagen zu Realisierbarkeit der Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Insbesondere sind die Finanzierung, die Flächenverfügbarkeit und die Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen.   | Der Nationalparkverwaltung wurde zwischenzeitlich der Landschaftsplanerische Beitrag in der vollständigen Fassung vom 1.8.2003 nachgereicht. Sie hat daraufhin keine weitere Stellungnahme abgegeben.   |

**8. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Arbeitsstelle Montanarchäologie**  
Stellungnahme vom 13. April 2004

**Stellungnahmen / Anregungen**

Das Planungsgebiet im Bereich der Baste-Siedlung berührt einen Abschnitt der ehem. Wegeführung in das nördliche Harzvorland und im südöstlichen Teilbereich den ehem. Abgraben, Teil der Oberharzer Wasserwirtschaftsanlagen. Die entsprechenden Bereiche sind vor Zerstörung zu schützen.

**Abwägung und Beschluss**

Ein Abschnitt dieser ehemaligen Wegeführung in das nördliche Harzvorland liegt im Umfeld und in der geradlinigen Verlängerung nach Norden der Zuwegung zum Gelände der Deutschen Telekom AG. Dies ist berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet.

**9. Samtgemeinde Oberharz, Sachgebiet 37 (Brandschutz)**  
Stellungnahme vom 30. April 2004

**Stellungnahmen / Anregungen**

Hinweis zu S. 9: Der Bürgerbus fährt nur in Clausthal-Zellerfeld

**Abwägung und Beschluss**

Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Entwurf wurde der Absatz über den Bürgerbus gestrichen.

**10. Straßenbauamt Goslar**  
Stellungnahme vom 6. April 2004

**Stellungnahmen / Anregungen**

Innerhalb der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auch der Großparkplatz an der B 4 mit überplant. Für den Bereich des Großparkplatzes liegt ein abgestimmtes Konzept zur Umgestaltung und teilweisen Verlegung des Parkplatzes (entsprechend der Darstellung im F-Planentwurf) vor. Eine verbindliche Zusage des Investors zur Umgestaltung und teilweisen Verlegung des Parkplatzes liegt jedoch nicht vor. Da der Bestand des Parkplatzes und seine Benutzbarkeit jederzeit gewährleistet sein müssen, kann ich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes erst zustimmen, wenn eine rechtsverbindliche Regelung mit dem Investor vorliegt.

**Abwägung und Beschluss**

Eine rechtsverbindliche Regelung des Investors mit dem Straßenbauamt wurde am 26. April 2004 getroffen. Die Bedenken des SBA können daher als ausgeräumt angesehen werden.

**11. Zweckverband Großraum Braunschweig**  
Stellungnahme vom 3. Mai 2004

**Stellungnahmen / Anregungen**

Zu den o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich aus der Sicht der mir obliegenden Aufgabenbereiche wie folgt Stellung:

Untere Landesplanungsbehörde

Keine Bedenken und Anmerkungen.

Aufgabenträger für den ÖPNV

Im Bereich des straßengebundenen ÖPNV halte ich eine Verbesserung der zurzeit vorgefundenen Situation für dringend erforderlich. Hinsichtlich der hierzu notwendigen Einzelmaßnahmen verweise ich auf die mir in Durchschrift vorliegende Stellungnahme der KVG vom 20. 04. 2004. Sofern diese von bauplanungsrechtlicher Relevanz sind, bitte ich auch die in meinem Nahverkehrsplan 2003 aufgestellten Empfehlungen für die Ausgestaltung von Haltestellen zu berücksichtigen.

**Abwägung und Beschluss**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes 11/1 „Torfhaus“ erörtert.